Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 5. Breslau, Mai 1880. I. Jahrgang.

Inhalt: Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. — Vergünstigungen für die geistlichen Vorsteher des Kindheit-Jesu-Vereins. — Kurze Anleitung über die vernünftige Behandlung und Konservirung des echten Naturweines. — Altar-Kerzen. — Offene Correspondenz. — Literatur. — Sprechsaal. — Notizen. — Chronik. — Correspondenz. — Inserate.

Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.

Dargestellt von Professor Dr. Probst[1]).

Einleitung.

Die partielle Vereinigung des Menschen mit Gott durch die Verkündigung und Aufnahme der göttlichen Wahrheit, soll durch Mittheilung der göttlichen Natur oder Verleihung der heiligmachenden Gnade zu einer vollständigen werden. Das geschieht mittelst des hohenpriesterlichen Amtes, welches die Früchte des Lebens und Sterbens Christi, oder die durch ihn erworbene Gnade, den einzelnen Menschen zuwendet. Und so wenig es eine Beeinträchtigung des prophetischen Amtes Christi ist, wenn der Priester das von Jesus vom Himmel gebrachte Wort Gottes den Menschen durch die Predigt vermittelt, so wenig wird das hohepriesterliche Amt desselben beeinträchtiget, wenn durch die Feier des eucharistischen Opfers und die Spendung der Sacramente den Gläubigen die Früchte des Kreuzestodes Christi zugewendet werden.

2. Gott hat die Menschen und alle Geschöpfe zu seiner Ehre und zu seinem Dienste erschaffen, oder dazu, daß sie sich ihm opfern. Der Mensch hatte darum, als Herr der vernunftlosen Creatur, die Aufgabe, sich derselben so zu bedienen, daß dadurch Gott verherrlicht und sein Dienst gefördert würde. Er selbst aber sollte sich zugleich durch volle Hingabe an Gott vollenden. Statt dessen brachte er in dem Götzendienst sich selbst und den Geschöpfen das Gott gebührende Opfer dar. Mit dem Zweck seines Daseins vernichtete er aber seine Existenz so daß der Tod seinem Falle auf dem Fuße gefolgt wäre, wenn sich nicht, mit der Contrahirung der Schuld, der Sohn Gottes als Lösegeld angeboten hätte, so daß Strafe und Erlöser zumal verkündiget wurden.

Der incarnirte Logos brachte, als der Erstgeborene der Schöpfung, das von Adam und seinen Nachkommen Gott vorenthaltene Opfer seinem himmlischen Vater dar, wie er die Schuld sühnte und der göttlichen Gerechtigkeit, die den letzten Heller fordert, durch seinen Tod genüge that. Die unendliche Barmherzigkeit Gottes offenbarte sich aber darin, daß sie das Opfer Christi annahm und um dessen willen ebenso Schuld und Strafe nachließ, als sie der in Christus erlösten Menschheit die verlorene Gnade und Kindschaft wieder schenkte.

3. Die Kindschaft beruht im Allgemeinen auf der intimsten Verwandtschaft, die im natürlichen Leben Zeugung und Geburt verursacht. Diese Begriffe finden, geistig gefaßt, auch auf das Verhältniß Gottes zu den Gläubigen Anwendung. Der Vater der Lichter hat uns aus freier Liebe gezeugt. Jacob 1. 17. 18. Jeder, der aus Gott geboren ist, thut keine Sünde, weil sein Samen in ihm bleibt. I. Joh. 3. 9 Joh. 1. 13. Dieser Samen, der in uns bleibt und mit Gott verwandt macht, ist die heiligmachende Gnade. Sie sollicitirt nicht blos den Willen zum Gebrauch seiner natürlichen Kräfte, sondern sie ist ein Ausfluß des göttlichen Willens, durch den wir der göttlichen Natur theilhaftig, 2 Petr. 1. 4., ebenso Kinder Gottes genannt werden, als sind. 1. Joh. 3. 1. Sie ist ein neues Lebensprincip, das Gott dem Menschen bei der Wiedergeburt einhaucht und ihn dadurch zu einem neuen Geschöpf in Christus macht.

Diese durch das Leben und Sterben Christi Allen erworbene Gnade wird den Einzelnen durch die Sacramente zugewendet, die von Jesus zu diesem Zwecke eingesetzt sind. Zum Empfang der Gnade gehört jedoch nicht nur ein Geben von der einen, sondern auch ein Nehmen von der anderen

[1]) In den jetzigen Tagen des Culturkampfes ist es dem Klerus unmöglich, sich wissenschaftlich zu beschäftigen, da die Pastoration alle seine Zeit und Kräfte absorbirt. Und doch sollte die Theorie nicht vernachlässiget werden, damit die Praxis auf der richtigen Bahn bleibt. Darum habe ich mich entschlossen, den Geistlichen der Diöcese die Lehre von der Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes in möglichster Kürze im Pastoralblatt in einer Reihe von Artikeln zu bieten. Ich bitte die Gabe mit demselben Wohlwollen aufzunehmen, mit dem sie gereicht wird.

Seite. Gott bietet uns die Gnade durch die Sacramente an, wir nehmen sie durch den Glauben, der wesentlich ein Annehmen ist. Glaube und Sacrament sind daher die zwei Grundbedingungen für die in der Wiedergeburt eintretende Vereinigung mit Gott. Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig werden. Marc. 16. 16.

In letzter und höchster Instanz beruht aber die Vereinigung mit Gott, auf dem Eins sein mit der Person Christi. Er ist der Weinstock, mit dem die Gläubigen wie die Rebzweige vereiniget werden Joh. 15. 5., um durch ihn mit dem Vater Eins zu werden und zu sein. Ich in ihnen und du in mir, damit sie vollkommen Eins seien, Joh. 17. 23. Denn Niemand kommt zum Vater außer durch mich. Joh. 14. 6.

Das gilt für alle Menschen zu allen Zeiten. Für die ganze Welt wurde Christus geboren und starb er. Der Akt der Incarnation, wie seines Todes ist ein von Ewigkeit beschlossener; er ist Priester von Ewigkeit. Was sich in der Ewigkeit in Einem Akte vollzieht, das muß sich in der Zeit, so verlangt es ihr Wesen, in einer Succession von Zeitmomenten realisiren. Theophanien und Osterlamm sind die vorausgeworfenen Schatten. Christus ist das wahre Osterlamm, das Osterlamm der verhüllte (typische) Christus. Dieses Osterlamm war als Sühnopfer die Grundlage des jüdischen Opferwesens. Es ist in dem eucharistischen Opfer erfüllt und fortlebend, der Mittelpunkt und das Fundament des neutestamentlichen Cultus. In der Eucharistie setzt sich nämlich, sofern sie Transsubstantiation ist, ebenso die Incarnation fort, als sie, sofern sie Opfer ist, den Opfertod Jesu bis zum Ende der Welt repräsentirt. In ihr empfangen die Geheiligten nicht nur Gnade, sondern durch den Genuß des Fleisches und Blutes Christi mit ihm eins und in die substantielle Gemeinschaft des großen Opfers aufgenommen, werden sie zur Vollendung gebracht. Hebr. 10. 14.

I.

Verwaltung der heiligen Sacramente.

§. 1. Materie und Form der Sacramente.

Die Sacramente sind sinnliche oder sichtbare zu unserer Rechtfertigung eingesetzte Zeichen der unsichtbaren Gnade [1]). Zu diesen sinnlichen Zeichen gehören nicht nur die materiellen Gegenstände, sondern auch die Handlungen, durch welche sie dem Subjekte applicirt werden, wie abwaschen, salben [2]). Die Handlungen nennt man materia proxima, die Sache aber materia remota. Die mit der Materie verbundenen, sie gestaltenden Worte, durch die sie zum Sacrament wird [1]), bilden die forma des Sacramentes.

2. Da Christus selbst Materie und Form der Sacramente festgesetzt hat, soll sich der Spender derselben an seine Vorschriften halten und darum die einzelnen Worte, welche zu der forma und Verwaltung gehören, nicht aus dem Gedächtnisse, sondern aus dem Rituale recitiren und die Vorschriften desselben genau beobachten. Rit. rom.

Die allgemeinsten Regeln hierüber lauten: Weder die forma noch Materie darf eine substantielle Veränderung erleiden; eine accidentelle, obwohl verboten, macht das Sacrament nicht ungültig. Unter substantieller Veränderung der Materie versteht man jene, durch welche die Sache, nach dem Gebrauche und der Schätzung der Menschen, eine andere als die von Christus und der Kirche vorgeschriebene wird. Eine wesentliche Veränderung der forma tritt ein, wenn der Sinn der Worte nicht mehr derselbe bleibt, wenn zwischen den einzelnen Worten eine solche Unterbrechung stattfindet, daß sie moralisch nicht mehr zusammenhängen, wenn sich mehrere in das Aussprechen der forma theilen würden [2]).

Zweitens soll die forma so viel möglich gleichzeitig mit der Application der Materie ausgesprochen worden. Bei der Consecration der Eucharistie hängt die Gültigkeit der Handlung davon ab, daß der Celebrans die Materie auf dem Corporale vor sich hat, weil das Pronomen hoc und hic dieses fordert. Den übrigen Sacramenten gegenüber genügt es, wenn man die forma alsbald nach der Application der Materie auszusprechen anfängt. Weil zwischen Anklage und richterlicher Sentenz ein Zeitverlauf stattfinden kann, würde der gültig absolviren, welcher eine Stunde nach der Beicht die Lossprechung ertheilte. Bei der Ehe genügt es, wenn der eine Theil den Consens gibt, während der des anderen Theiles moralisch fortdauert [3]).

§. 2. Intention.

Zur gültigen Spendung der Sacramente ist außer der Vollmacht sie zu verwalten, die Intention, das zu thun, was die Kirche thut, nothwendig.

Der spendet darum das Sacrament nicht, welcher es scherzweise ertheilt, oder blos eine äußere Handlung (intent. externa) vollziehen will. Denn der Priester handelt als Werkzeug Christi und Organ der Kirche. Das Werkzeug wirkt aber in Kraft dessen, der es gebraucht. Das todte Instrument thut

---

1) Catech. rom. 2. q. 5.

2) Thom. p. 3. q. 60. a. 6. ad 2.

1) Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum. August. in evang. Joan. tr. 80. n. 3. p. 930.

2) Liguor. theol. moral. l. 6. n. 11.

3) Lig. l. c. n. 9. u. 10.

dieses mechanisch, das belebte hat hingegen seine eigene Wirksamkeit in sich, die es der bewegenden Ursache in freiem Gehorsam unterwerfen muß. Das geschieht durch die innere Intention, der gemäß der Minister der Sacramente nicht nur die äußere Handlung, sondern auch die Seelenthätigkeit Christi und der Kirche gleichförmig macht, indem er das thun will, was die Kirche thut[1]).

Die Intention soll in der Regel eine absolute sein. Die bedingungsweise de futuro hebt die Wirkung des Sacramentes auf. Zur Gültigkeit gehört nämlich, daß die forma einer gegenwärtigen Materie applicirt wird. Bei der Bedingung, ich absolvire dich, wenn du dieses oder jenes gethan haben wirst, wird der Wille zu absolviren suspendirt, bis die Bedingung erfüllt ist, das heißt, die forma wird der Materie nicht applicirt, wenn sie der Priester auch ausspricht. Sie wird aber dem Pönitenten auch dann nicht applicirt, wenn er z. B. restituirt. Das sub conditione de futuro gespendete Sacrament ist also nichtig. Wenn ein Beichtvater hingegen sagt: Ich absolvire dich, wenn du disponirt bist, so wird, wenn die Bedingung verificirt ist, die forma in demselben Momente, in welchem sie gesprochen wird, der Materie applicirt. Die Theologen sagen daher: si conditio est de praeterito vel de praesenti, verificata conditione, sacramentum est validum. Doch billiget die Kirche ein solches Verfahren nur ausnahmsweise.

Nach allgemeiner Annahme ist es erlaubt die nicht wiederholbaren Sacramente bedingungsweise zu ertheilen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Bezüglich der wiederholbaren gestatten einige Theologen diese Spendung nur im Nothfall. Liguori glaubt jedoch das Vorhandensein eines triftigen Grundes schließe jede Verunehrung des Sacramentes aus[2]). Sollte aber Jemand in der äußersten Noth und blos eine zweifelhafte Materie vorhanden sein, so wäre die bedingungsweise Spendung des Sacramentes Pflicht, gleichviel ob die Thatsache der Sacramentsspendung (dubium facti), oder die Gültigkeit der vorgenommenen Handlung (dubium juris) in Frage steht[3]). Mündlich beizufügen, daß man das Sacrament bedingungsweise spende, ist zwar nicht geboten, aber gerathen.

[1]) Thom. summa p. 3. q. 64. a. 8. ad 2.

[2]) Lig. l. c. n. 28.

[3]) Ist das dubium facti negativer Art, oder liegen keine probablen Gründe für den Empfang des Sacramentes vor, so tauft man z. B. bedingungsweise. Dasselbe geschieht, wenn zwar bedeutende Motive für den Vollzug des Sacramentes vorliegen, aber keine ganz sicheren (certissimi) Zeugen vorhanden sind. Zu einer solchen Zeugenschaft genügt ein einziger Augenzeuge, auch weiblichen Geschlechts, vorausgesetzt, es spreche sich Niemand positiv für das Gegentheil aus.

Im Allgemeinen kann und soll daher ein Sacrament bedingungsweise gespendet werden, wenn die absolute Spendung das Sacrament der Gefahr der Nichtigkeit aussetzt und das absolut verweigerte das Subjekt der Gefahr eines großen Schadens preis gibt, oder dasselbe eines bedeutenden geistigen Gutes beraubt.

2. Die Intention wird actuell genannt, wenn sie der Handlung unmittelbar vorhergeht und sie begleitet. Die virtuelle ist jene, welche in Beziehung auf eine Reihe gleicher Handlungen früher gemacht wurde und in ihren Wirkungen fortdauert, obwohl sie während der Handlung nicht im Bewußtsein ist. Die habituelle Intention währt insofern fort, als sie durch eine entgegengesetzte nicht aufgehoben wurde. Wenn man annehmen kann, es würde Jemand die Intention haben, wenn er bei Bewußtsein wäre, so ist das die intentio interpretativa.

Dem Spender der Sacramente ist die actuelle oder virtuelle Intention nothwendig. Uebrigens darf ein Minister, der gewohnt ist, die zu einem Sacramente erforderlichen Handlungen zu verrichten, die gebührende Intention als vorhanden annehmen, wenn er sie nicht geradezu ausgeschlossen hat, weil er unter dieser Voraussetzung das Sacrament seinem Zwecke gemäß spenden wollte. Außer der Intention, die ein Akt des Willens, ist Attention, ein Akt des Verstandes, zur Gültigkeit nicht nothwendig, obwohl freiwillige Zerstreuung für läßliche und beim Aussprechen der Consecrationsworte für schwere Sünde erklärt wird.

Was den Empfänger betrifft, so supplirt die Kirche die Intention bei Kindern, von Geburt Wahnsinnigen und Blödsinnigen, sowohl wenn es sich um die Spendung der Taufe als Firmung handelt. Wahnsinnigen gegenüber warte man jedoch wo möglich mit Ertheilung des Sacramentes bis wahrscheinliche Todesgefahr eintritt oder der Betreffende lichte Augenblicke hat[1]). Jenen kann hingegen ein Sacrament nicht gespendet werden, die zur Zeit, als sie den vollen Gebrauch des Verstandes hatten, sich gegen den Empfang sträubten. Im Zweifel, ob sie dasselbe verlangen würden, ertheile man es bedingungsweise.

Wird von Seite des Spenders die virtuelle Intention gefordert, so reicht für den Empfänger die habituelle zu, denn zu einem mehr passiven Verhalten gehört weniger als zu einem aktiven. Auf das Sacrament der Ehe findet dieses keine Anwendung, weil die Brautleute zugleich Spender desselben sind. Zum Empfang der Buße, Oelung, Firmung und Eucharistie genügt die interpretative Intention, wenn

[1]) Thom. p. 3. q. 68. a. 12.

diese Sacramente Sterbenden gereicht werden. Dem ist aber nicht so, wenn Erwachsenen die Taufe und Priesterweihe ertheilt wird, weil es sich bei ihnen zugleich um die Verpflichtung zu den Gesetzen der Kirche und des Clerikalstandes handelt [1]).

§. 3. Disposition.

Zum erlaubten Spenden wie zum gültigen und würdigen Empfangen der Sacramente ist, (abgesehen von der Macht (potestas) und unter Umständen von der Jurisdiction die theils eine ordentliche, theils delegirte, theils vernünftig vermuthete ist, eine entsprechende Disposition erforderlich.

Weil der Priester als Stellvertreter Gottes bei Spendung der Sacramente funktionirt, gilt ihm das Wort: „Seid heilig, wie ich heilig bin" in ausgezeichneter Weise. Sodann sind die Sacramente, als Vehikel der Gnade, heilig und zur Heiligung eingesetzt. Das Heilige soll aber heilig verwaltet werden. Wenn sie daher ein Priester im Stande der Sünde spendet, versündiget er sich wie Laien, welche die Ehe und Taufe vollziehen, schwer. Er soll sich deshalb zuvor durch den Empfang der Buße oder Erweckung einer vollkommenen Reue in den Stand der Gnade setzen. In Nothfällen genügt nämlich die Erweckung der Contritio zur Sündenvergebung. Die Spendung der Sacramente trägt aber gewöhnlich den Charakter eines Nothfalles im moralischen Sinne an sich. Weil dieses bei der Feier des Meßopfers und dem Empfange der Eucharistie seltener zutrifft, ist dem celebrirenden Priester und communicirenden Laien die vorhergehende Beichte geboten.

Ein mit einer Todsünde behafteter Priester, der plötzlich zur Ertheilung der Taufe oder Buße gerufen würde, dürfte dem Rufe folgen. Es wird jedoch kaum vorkommen können, daß er nicht zuvor Reue erwecken könnte. Da Jeder verpflichtet ist Sacrilegien zu verhüten, soll Niemand ohne dringende Ursache einen notorisch unwürdigen Priester zur Spendung von Sacramenten veranlassen. Von einem censurirten Priester (excommunicatus vitandus, vel publice et nominatim suspensus, vel irregularis per sententiam) kann man blos im Falle der höchsten Noth Taufe, Buße und Viaticum empfangen. Von einem geduldeten (toleratus) Excommunicirten oder Suspendirten dürfen hingegen die Sacramente aus einem triftigen Grunde verlangt werden [2]).

2. Die Disposition des Empfängers besteht, abgesehen davon, daß er ein Erdenpilger (homo viator) sein muß, in dem Empfange der Taufe. Dieser selbst setzt, um ein erlaubter und fruchtbarer zu sein, bei Erwachsenen, Glauben, Hoffnung und wenigstens Attritio als Disposition voraus. Dasselbe ist bei dem Empfange des Bußsacramentes der Fall. Den übrigen Sacramenten gegenüber wird der Stand der Gnade erfordert.

Unwürdig empfangene Sacramente sind zwar, die Buße ausgenommen, gültig, üben jedoch keine Wirkung, weil diese, durch das entgegenstehende Hinderniß suspendirt, erst mit der Entfernung desselben in Kraft tritt. Den nicht wiederholbaren Sacramenten gegenüber ist dieses unzweifelhaft. Es dürfen aber auch die Sacramente der Oelung und Ehe in derselben Todesgefahr und ehelichen Verbindung nicht wiederholt werden, wenn sie im Stande der Todsünde empfangen wurden.

Um die Wirkung des Sacramentes effectiv zu machen (reviviscere), ist jene Disposition nothwendig, deren Mangel die Wirkung suspendirte. Gury n. 232.

§. 4. Pflicht die Sacramente zu spenden und zu verweigern.

Geistliche, die nicht in der Seelsorge stehen, verpflichtet die Liebe zur Spendung der Sacramente, wenn sich der Nächste in großer Noth befindet. Den Curat-Geistlichen ist diese Spendung Gerechtigkeits-Pflicht, von der sie nicht entbunden werden, wenn sie auch ihr Leben opfern müßten [1]). Zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht gerufen, zögere er keinen Augenblick seine Pflicht zu erfüllen. Rit. rom. Um so weniger dürfen sie den Gläubigen ihrer Pfarrei die Sacramente verweigern, wenn sie dieselben auf vernünftige Weise empfangen. Setzen sie blos einige Tage des Monates zum Beichthören fest, so sind sie für die Folgen verantwortlich. Sie sündigen bereits, wenn sie sich mit sichtlichem Unwillen zur Spendung der Sacramente herbeilassen, weil dadurch die Gläubigen vom Empfange abgeschreckt werden. Uebrigens ist damit nicht gesagt, daß sie sich mit Scrupulanten und Frömmlern Tag für Tag abgeben müssen.

2. Personen von notorischer Unwürdigkeit dürfen die Sacramente nicht gespendet werden, weder wenn sie sie heimlich, noch wenn sie sie öffentlich verlangen, außer in articulo mortis. Einer Person, die da, wo sie das Sacrament empfängt, nicht als Sünderin bekannt ist, kann es gereicht werden. Einem geheimen Sünder hat der Priester es zu ertheilen, wenn er ihm öffentlich darum anspricht. Im Falle, daß die Sünde gewiß und die Buße zweifelhaft ist, verweigere man das Sacrament, bis man sich von dem Vorhandensein der Buße überzeugt hat. Waltet hingegen ein

[1]) Lig. n. 81. u. 82.
[2]) Lig. n. 88. u. 89.

[1]) Lig. l. 3. n. 27.

Zweifel bezüglich der Sünde ob, so findet das Gegentheil statt[1]). Durch Simulation der Sacramente (z. B. Reichung einer nicht consecrirten Hostie) dem unwürdigen Empfang der Sacramente vorzubeugen, ist verboten, obwohl der Beichtvater über einen Pönitenten, den er nicht absolvirt, das Kreuzeszeichen machen und ein Gebet sprechen darf, weil solche Worte keinen Bestandtheil des Sacramentes bilden.

Wenn der Minister zugleich das Amt eines Richters übt, kann er verpflichtet sein, die Würdigkeit des Empfängers zu prüfen. Dieses findet, außer der Spendung des Ordo und der Buße, bei der Ehe statt, weil der Priester im Auftrage der Kirche über das Vorhandensein von Hindernissen zu erkennen hat.

3. Um die Sacramente vor Verunehrung zu bewahren, hat man in allen Fällen, in welchen es sich um die Gültigkeit derselben handelt, zu befolgen sententiam tutiorem probabilem, relicta opposita etiam probabiliore. Wenn ein Bräutigam bemerkt, er habe zwar keinen sicheren Beweis in der Hand, daß seine erste Frau gestorben sei, aber es sprechen viel mehr Gründe dafür als dagegen: so wird der Geistliche, trotzdem daß der Tod der Frau wahrscheinlicher ist, den Betreffenden doch nicht trauen. Eine Ausnahme findet statt, wenn sich der Nächste in großer Noth, z. B. Todesgefahr, befindet. Ferner darf man bei Spendung der Sacramente einer probablen Meinung folgen, wenn es sich um die Jurisdiction des Beichtvaters und um ein zweifelhaftes kirchliches Ehehinderniß handelt, da vorausgesetzt wird, die Kirche supplire den Mangel. Was endlich den Fall betrifft, ob man Jemand absolviren dürfe, wenn seine Disposition dem Beichtvater zweifelhaft scheint, so ist zu beachten, daß man über die Disposition keine absolute Sicherheit erlangen kann und darum die moralische Gewißheit genügt. Das heißt, ist die Annahme, der Pönitent sei nicht disponirt, wenig wahrscheinlich (tantum tenuiter aut dubie probabilis), so darf der Priester absolviren.

Vergünstigungen für die geistlichen Vorsteher des Kindheit-Jesu-Vereins.

Auf Ansuchen des Generalvorstehers des Vereins der hl. Kindheit Jesu hat der hl. Vater mittelst Dekrete der Ablaßkongregation vom 19. und 24. Juli v. J. denjenigen Priestern, welche Direktoren oder Mitglieder des Verwaltungsrathes oder Vorsteher einer Einigung von mindestens zwölf Mitgliedern dieses Vereines sind, auf sieben Jahre vom Tage des betreffenden Dekretes an das persönliche Altarprivileg für drei beliebige Tage in jeder Woche und die Vollmacht verliehen den Sterbenden die sog. Generalabsolution zu ertheilen, sodann Rosenkränze, Kreuze, kleine Statuen und Medaillen zu segnen und damit die sog. apostolischen und Brigitten-Ablässe zu verbinden. Indem wir die drei Dekrete zur Mittheilung bringen, machen wir mit dem „Münst. Pstbl." darauf aufmerksam, daß dem Altarprivileg die Einschränkung beigefügt ist „dummodo sacerdotes simile indultum pro alia die non obtinuerint", daß die betreffenden Priester zur Benutzung der beiden andern Vollmachten approbirte Beichtväter sein und betreffs der Ertheilung der Generalabsolution noch dazu die Erlaubniß ihres Bischofs einholen müssen.

Petitum I:

Beatissime Pater. — Henricus-Maria-Alfredus du Fougerais, Sacerdos et Moderator Generalis piae Confraternitatis de Sancta Jesu Infantia vulgo nuncupatae, in civitate Parisiensi canonice institutae, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter supplicat ad obtinendum ad septennium proximum pro omnibus et singulis Sacerdotibus sive pii Operis S. Infantiae ubicumque Directoribus, sive in consiliis quibuslibet praefatae Confraternitatis vocalibus, et etiam pro presbyteris Praefectis seriei, quae saltem duodecim adscriptis constet, Indultum personale altaris privilegiati ter in quacumque hebdomada. — *Et Deus.*

Rescriptum:

Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII in audientia habita die 19 Julii 1879, ab infrascripto Secretario Sacrae Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae, benigne annuit pro Indulto personali altaris privilegiati, tribus in qualibet hebdomada diebus, dummodo Sacerdotes, de quibus in supplici libello, simile indultum pro alia die non obtinuerint. Praesenti ad septennium valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis, die 19 Julii 1879.

Fr. Th. M. Card. Martinelli.
A. Panici, Secretarius.

Petitum II:

Beatissime Pater. — Henricus-Maria-Alfredus du Fougerais, Sacerdos et Moderator Generalis piae Confraternitatis de Sancta Jesu Infantia vulgo nuncupatae, in civitate Parisiensi canonice institutae, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter supplicat

---

[1]) Lig. l. 6. n. 44—48.

ad obtinendum ad septennium proximum pro omnibus et singulis Sacerdotibus sive pii Operis S. Infantiae ubicumque Directoribus, sive in consiliis quibuslibet praefatae Confraternitatis vocalibus, et etiam pro Presbyteris Praefectis seriei, quae saltem duodecim adscriptis constet, facultatem benedictionem impertiendi cum Indulgentia Plenaria Christifidelibus in mortis articulo constitutis. — *Et Deus.*

Rescriptum:

Vigore specialium facultatum a SSmo Dno Nro Leone Papa XIII tributarum, Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita benigne annuit pro gratia, ut Sacerdotes, de quibus in supplici libello, de licentia Ordinarii loci et dummodo ad excipiendas sacramentales confessiones sint approbati, Christifidelibus rite dispositis morti proximis Benedictionem cum applicatione Plenariae Indulgentiae impertiri valeant, servata forma et ritu Constitutionis sa. me. Benedicti XIV, quae incipit: *Pia Mater.* Praesenti ad septennium valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis, die 24 Julii 1879.

Al. Card. Oreglia a S. Stephano, Praefectus.
A. Panici, Secretarius.

Petitum III:

Beatissime Pater. — Henricus-Maria-Alfredus du Fougerais, Sacerdos et Moderator Generalis piae Confraternitatis de Sancta Jesu Infantia vulgo nuncupatae, in civitate Parisiensi canonice institutae, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter supplicat ad obtinendum ad septennium proximum pro omnibus et singulis Sacerdotibus sive pii Operis S. Infantiae ubicumque Directoribus, sive in consiliis quibuslibet praefatae Confraternitatis vocalibus, et etiam pro Presbyteris Praefectis seriei, quae saltem duodecim adscriptis constet, facultatem benedicendi Coronas, Cruces, Crucifixos, Imagines, parvas Statuas, sacra Numismata, Rosaria cum applicatione Indulgentiarum Apostolicarum necnon earum, quae a *S. Birgitta* nuncupantur. — *Et Deus.*

Rescriptum:

Vigore specialium facultatum a SSmo Dno Nro Leone Papa XIII tributarum, Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita tribuit Sacerdotibus, de quibus in supplici libello, dummodo ad excipiendas sacramentales confessiones sint approbati, benedicendi privatim, extra Urbem ac de consensu Ordinarii, Coronas, Rosaria, Cruces, Crucifixos, parvas Statuas ac Numismata eisque applicandi Indulgentias a Sanctitate Sua concessas ut in Elencho edito typis S. C. de Propaganda Fide, die 23 Februarii 1878, ac simul Indulgentias *S. Birgittae* nuncupatas. Praesenti ad septennium valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus. — Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sacrae Congregationis, die 24 Julii 1879.

Al. Card. Oreglia a S. Stephano, Praefectus.
A. Panici, Secretarius.

Kurze Anleitung über die vernünftige Behandlung und Konservirung des echten Naturweines.

Von Anton Prikosowitsch, Pfarrer in Bogdány a. d. Donau in Ungarn [1]).

Sobald der bestellte Wein auf der Bahn ankommt, soll derselbe nach genauer Prüfung des einpackirten Fasses (ob

[1]) Anbei folgt eine wichtige Instruktion über rationelle Behandlung des echten Naturweines beim Transport und im Keller, und zwar speziell für jene Hochw. H. Confratres, die mich eigens ansuchten, und denen ich bereits die bestellten Weine abschickte. Niemals hätte ich gedacht beim Schreiben meiner Zeilen im „Salzburg. Kirchenblatt" in Nr. 43 vom 23. Oktober und 52 vom 24. Dezember 1879, daß meine wohlmeinenden Rathschläge solch allgemeinen Anklang finden werden bei dem Seelsorgerklerus im Auslande. — Der echte Naturwein pro materia valida et licita S. Sacrificii Missae ist eine sehr wichtige Sache, dachte ich mir, ich muß da meine eigenen Ansichten im Wege der kath. Presse veröffentlichen, und nun sehe ich, daß meine bescheidene Feder kein „vox clamantis in deserto" war. Als Weinproducent bin ich für meinen Wein überaus besorgt. Ja selbst die Hostien müssen pro Missae Sacrificio im Pfarrhofe unter meiner Aufsicht gebacken werden. Den Meßopferwein gebe ich niemals den Ministranten oder Kirchendienern über, ich selbst trage denselben in die Kirche, weil da auch mitunter schon die Knaben den Wein ausgetrunken haben, theilweise, und etwas wässerten, — et reliqua. — Wir bauen hier in der Pest-Ofener oder Budapester Gegend viel und sehr gute Weine, wenn es günstige Jahre giebt, wie z. B. das 79er Jahr ein solches war. Ich habe bereits weiter, selbst bei Geistlichen, um recht gute alte Weine mich erkundigt, und die hochw. Herren Confratres und Besteller sollen bestens bedient werden. Wir möchten zugleich dem Auslande zeigen, welch' edlen Rebensaft (wenn derselbe unverfälscht bleibt) das in jeder Beziehung reich gesegnete Marianische Ungarland producirt! — Ich bitte somit, Sie wollen meine Zeilen in der Beilage schnell in Ihr geschätztes Blatt aufnehmen, damit die hochw. Herren Confratres sich danach richten können.

nämlich das Faß während des Transportes nicht etwa beschädigt wurde?) abgeholt werden. Wird der Wein von der letzten Bahnstation bis zum eigentlichen Bestimmungsorte per Wagen mehrere Stunden lang, zufällig an einem heißen Tag, geführt, da soll das Faß mit einem nassen Kotzen zugedeckt werden, damit die Sonnenstrahlen das Faß und somit auch den Wein nicht erwärmen, was sehr schädliche Wirkungen verursachen möchte.

Wenn der Wein an Ort und Stelle selbst ankommt, möge man die äußere Einpackung mit Sack und Stroh vom Faß entfernen, und dann Spund und Zapfen-Löcher, sowie die Reifen gut durchsehen, ob die Sigillirung, die zwei angeschlagenen Eisenbleche und der Schwefel-Ueberguß sowie die Korkstoppelhölzer in Ordnung sind. Darauf kann das Faß auf den einen Boden aufgestellt und beim Zapfenloch gleich dasselbe und zwar mit einem starken Federmesser oder guten Stoppelzieher geöffnet, und zugleich dort eine gute Pipe angeschlagen werden. Nun legt man das Faß wieder um, und öffnet auf dieselbe Weise oben das Spundloch und verwahre dann gleich wieder dasselbe, damit der Wein keine Luft bekomme, denn das Lufteinströmen ist das allerschädlichste für jeden Wein. Jetzt erst expedirt man das Faß in den Keller auf den gehörigen trockenen Platz, wo man unter das Faß eine Unterlage von Holz bis auf eine gewisse Höhe von 30 bis 35 Centimeter gibt. Auf dem Erdboden des Kellers darf das Faß nicht stehen. Nun soll der Wein wenigstens 14 Tage Ruhe haben, bis sich derselbe klärt. Nach Verlauf dieser Zeitfrist kann man den Wein in kleinere Fässer, einen kleineren Theil jedoch zugleich in einigen Flaschen zum täglichen Gebrauche für das heil. Meßopfer abziehen. Eine größere Flasche muß man zugleich wieder in ganz kleine medicinartige Fläschchen abziehen, von diesen kleinen Fläschchen nimmt man den täglichen Meßopferwein. Die Flaschen müssen oben gut mit reinen und weichen Korkstoppeln zugemacht und zugleich etwas mit flüssigem heißen Schusterpeche gut eingesiegelt werden. Die Flaschen können im Keller in trockenem Sand stehend angebracht werden. Beim Oeffnen der Flaschen möge man in eine mit Sodawasser rein gewaschene zweite Flasche auf einen Zug ohne die Flasche niederzustellen, ganz langsam umleeren, und zwar so lange reiner Wein rinnt. Zeigt sich jedoch etwas trüber Satz am Boden (welchen jeder Naturwein, der erst einige Jahre alt ist, immer noch in sich hat), da hört man auf mit dem Umleeren und gibt diesen trüben Wein wieder in eine zweite reine Flasche, welcher wieder theilweise sich klären wird, und dann auch brauchbar ist. Das größere Quantum Wein in den kleineren Fässern muß etwa alle 6—8 Wochen wieder mit guten Wein aus den Flaschen nachgefüllt werden, damit das Faß immer vollständig mit Wein vollgefüllt sei. Aus solchen vollen Weinfässern darf kein Wein herausgenommen werden, etwa mittelst Heber. Durch das oftmalige Herausnehmen des Weines von oben mit dem Heber oder beim Zapfenloch mittelst Pipe müßte der beste Wein einen Essigstich bekommen, und auch schnell verderben. Wenigstens einmal im Jahre soll man den reinen Wein aus dem vollen Faß in ein anderes reines mit Sodawasser gut ausgespültes Faß überziehen, den Bodensatz aber in Flaschen ausleeren.

Indem ich aus Preußisch-Schlesien zahlreiche Bestellungen auf Meßopferwein bekam und zugleich ersucht worden bin von Seite der Hochw. H. Confratres bezüglich der rationellen Behandlung des Weines im Keller, demzufolge wollte ich diese wohlmeinenden Winke im geehrten „Schlesischen Pastoralblatt" veröffentlichen. Jene Hochw. Herren aber, die mich um gefällige Zusendung von Weinmustern ersuchten, wollen noch eine kurze Zeit Geduld und Nachsicht haben, da eine derartige Unternehmung immer mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist; so z. B. unter Andern gibt es viel zu thun, bis man die hierzu nöthigen und zugleich auch brauchbaren Fässer bekommt u. s. w. — Soeben expedirte ich den ersten Weintransport per Bahn an die allerersten Besteller, denen ich eben jetzt zugleich separate Briefe sammt Rechnungen abschicken muß. — Nächstens kommt in dieser Sache noch ein zweiter Artikel.

Altar-Kerzen.

Von Präfect Meer.

Die Kerzen, deren sich die Kirche bei der Feier der heil. Messe bedient, — es müssen mindestens zwei auf dem Altare brennen — sowie bei der Aussetzung des Allerheiligsten (mindestens sechs), bei der Weihe der Kerzen an Mariä Lichtmeß und der Osterkerze, müssen nach kirchlicher Vorschrift aus lauterem Bienenwachs gefertigt, Lumina cerea sein[1]). So betet denn auch der Priester bei der Weihe der Kerzen an Mariä Lichtmeß: „Domine sancte . . . . qui omnia ex nihilo creasti et jussu tuo per opera apum hunc liquorem ad perfectionem cerei pervenire fecisti." Und bei der Weihe der Osterkerze: „Suscipe, sancte Pater, incensi hujus sacrificium vespertinum, quod tibi in hac cerei oblatione solemni . . . . de operibus apum sacrosancta reddit Ecclesia."

[1]) S. R. C. 16. Sept. 1843. — Caerem. Ep. lib. 1. XII. n. 11. — Schild, Manuale liturg. pag. 129 ff. — Gihr, das heil. Meßopfer S. 286. — Encycl. Handbuch der kath. Liturgie. Nach dem franz. Werke des Abbé Migne, bearbeitet von Schinke u. Kühn. S. 487 ff.

Das Wachs soll rein und unverfälscht und in der Regel weiß sein; für das Todtenoffizium ziemen sich Kerzen von gewöhnlichem, ungebleichten Wachse (ex cera communi seu flava).

Kerzen von Stearin, Talg oder Wallfischfett sind untersagt. In Fällen, wo es unmöglich ist, sich Wachs zu verschaffen, ist den Missionären gestattet, sich des Oels oder solcher Kerzen zu bedienen, welche aus gereinigtem Fischfett gefertigt sind, der sog. bougies à l'étoile. (S. R. C. 7. Sept. 1850. Vergl. Mühlbauer, Geschichte und Bedeutung der Lichter. S. 202 ff.) Der hl. Alphons (lib. 6. tract. 3. cap. 3. dub. 5. n. 394) schreibt mit Bezug auf den Nothfall: „Candela accensa duplex, ex cera . . . . in necessitate tamen, praeciso scandalo, sufficit una, etiam ex sebo vel lucerna aut lampas ex oleo. Wir fügen auch hier noch bei, was Schuster[1]) nach den kirchlichen Vorschriften bei dem Artikel de Lumine, erwähnt: „Aliae (candelae) tamen, quae in diebus solemnioribus ultra determinatum numerum, quando plures permittuntur, accenduntur ad augendam solemnitatem, non necessaria quidem ex cera esse debent sed etiam ex alia materia decenter composita esse possunt."

Die Kirche hat sich bei ihrer Vorschrift, ihre liturgischen Kerzen aus lauterem Bienenwachs zu fertigen, vorzugsweise von mystischen Gründen leiten lassen. „Recte cereus Christum significat propter tria, quae in eo sunt: lychnum namque animam, cera corpus et lumen divinitatem significat," sagt Durandus. (Rational. l. VI, c. 80. n. 6.)

Die Biene, welche schon im Alterthum als Typus der Reinheit und Jungfräulichkeit betrachtet wurde, sammelt und formt das Wachs aus wohlriechenden Blüthen und Blumenkelchen. Als Frucht jungfräulicher Bienen und duftiger Blumen ist darum das edle, lautere Wachs ein vortreffliches Sinnbild des reinsten und heiligsten Fleisches, welches der Sohn Gottes aus dem jungfräulichen Schooße der makellosen, mit dem Wohlgeruche aller Gnaden und Tugenden erfüllten Braut des heiligen Geistes angenommen hat. Ferner bezeichnet die brennende Wachskerze auch sehr schön das tugendduftige, reine, der göttlichen Sonne zugewandte und von ihr bestrahlte Herz des Gläubigen, während die unlautere und qualmende aus thierischen Stoffen verfertigte Talgkerze ein Bild des Sünders ist[2]). Mit Recht sagt deshalb Bourbon[3]): „Il ne faut pas troubler ces augustes symboles, en composant les cierges avec quelque autre substance; notamment il ne faut point substituer à la cire, symbole de pureté, la graisse, symbole de la chair et des instincts terrestres." Zutreffend ist auch die „ratio convenientiae et decentiae," quae postulat, „ut inter diversas rerum species, ex quibus lumen haberi potest, nobilior seligatur, quae absque dubio est cera apum munere ex odoriferis floribus deprompta, non autem stearina, quae ex animalium adipe obtinetur, atque ideo indecens omnino est, ut adeps pro Deo colendo comburatur. Quare eximius Suarez quaerens ex qua materia constare debeat lumen pro Missae sacrificio, ita statuit: „Ecclesiae consuetudinem esse, ut cerea candela accendatur, et hoc servandum."

[1]) Instructio practica, p. 19.

[2]) Gihr, a. a. O. S. 287.

[3]) Introduction aux cérémonies Romaines, p. 61.

Offene Correspondenz.

[Die Reichung der hl. Wegzehrung] betr. schreibt uns Hr. Kpl. W. in D. L.: „An meiner früheren Station litt ein Mann an der schrecklichen Krankheit des Zungenkrebses. Die Krankheit hatte die Zunge so ergriffen, daß nur noch ein Stumpf übrig war; feste Speisen konnte der Kranke gar nicht genießen; flüssige mußten ihm bei zurückgebeugtem Kopfe in den Hals hineingegossen werden. Ist es nun vielleicht möglich, dem Manne das Viaticum in aufgeweichtem Zustande auf einem Löffel zu reichen?"

Sowohl die namhaftesten Theologen, als bischöflich approbirte Rituale, z. B. das von Constanz und Augsburg, erklären es für erlaubt, einem solchen Kranken einen kleinen, ja kleinsten Theil (minimam particulam) der Hostie in einer Flüssigkeit zu reichen. Selbstverständlich wird dadurch die Partikel weich und dadurch für den genannten Kranken genießbar. Von einem Versetzen derselben in einen „breiförmigen" Zustand ist abzusehen. —o—

Hr. K. Z. in D. P. legt uns folgende Fragen vor:

Müssen die neuen olea zur Taufwasserweihe nachträglich hinzukommen oder genügt die mixtio mit den olea vetera?

Vorschriftsmäßig soll die Weihe, desgleichen die Taufe eines Kindes ꝛc. mit den neu geweihten Oelen vorgenommen werden. Kann der Pfarrer aber dieselben nicht zeitig genug erhalten, so bediene er sich der alten Oele und nehme die Mischung nicht nachträglich mit dem neuen Oele vor. S. R. C. 23. Sept. 1837 in Oriolen. —o—

Ist der usus, die resurrectio Abends zu halten zu toleriren oder nicht und wie haben es da die Gläubigen mit dem Fasten zu halten?

Die genannte resurrectio ist eine Anticipation der Osterfeier, wie auch die Charsamstags Messe. Ist nun die letzte

Anticipation erlaubt, so wird es auch die erste sein. Zudem ist diese Sitte in vielen Diöcesen unter den Augen der Bischöfe geübt und darum hat der Pfarrer es bei dem Herkommen zu belassen. Selbstverständlich ändert dieses aber am Fastengebot nichts, das erst Nachts 12 Uhr, mit dem Eintritt des Ostertages, aufhört.

In der Messe coram exposito Ss. muß der Priester beim lavabo bis zum planum gehen, oder kann er die lotio manuum am gewöhnlichen Platze vornehmen?

Die S. R. C. antwortet hierauf: Servetur consuetudo, dummodo caveat ne terga vertat sacramento. Die 12. Novb. 1831. n. 12. —o—

Hat er post incensationem oblatorum wegen der incensatio Ss. bis zum planum hinabzusteigen oder unterbleibt die incensatio Ss. ganz?

Nach der Incensation der Oblata begibt er sich auf das Suppedaneum und incensirt daselbst knieend die Eucharistie. S. R. C. die 27. Febr. 1847. —o—

Ist eine persona sollicitata jeder Zeit mit der Lossprechung hinzuhalten bis Anzeige erfolgt ist?

Nach meinem Ermessen ist sie zu absolviren, um dem Gebot der österlichen Communion genügen zu können. —o—

Ist bei einer Trauungsmesse der Act der Trauung ante oder post missam, oder ante ultimam benedictionem vorzunehmen? Die Eucharistie und der Ordo werden auch infra missam ertheilt und die Rubrik ante benedictionem spricht von Pflichten, die nicht auf sponsi, sondern nur auf schon verbundene Eheleute passen. Wie ist übrigens hierin der ritus Romanus?

Was die Trauung ante oder post missam betrifft, so stehen in dieser Beziehung die Diöcesanritualien nicht immer im Einklang mit dem römischen Ritus. Nach meinem Ermessen befolge der Pfarrer die Vorschriften seines Diöcesanrituales. —o—

(Das Bresl. Rit. schreibt S. 86 vor: Benedictio nuptiarum fit in Missa de sponso et sponsa ritu in Missali Romano descripto. D. Red.)

Hr. Pf. S. in J. frägt, weßhalb das Festum ascens. Dom. abweichend von den anderen Offizien der Osterzeit in jedem Nocturn drei Antiphonen hat.

Vergl. Brevier und Breviergebet von Dr. F. Probst, S. 246: „Zum neuen Beweis, daß wir die Funktionen der Antiphonen richtig aufgefaßt haben, erhält in diesem Offizium jeder Psalm seine eigene. Die Betrachtung des Beters soll sich dem Himmelfahrtsfeste mehr als dem Feste der Auferstehung zuwenden. Da dieses jedoch nur von dem genannten Feste gilt, so werden jene Festoffizien, die innerhalb der Oktav fallen, nach dem österlichen Ritus mit Einer Antiphon recitirt, obwohl sie die Schlußformel des Himmelfahrtsfestes und in den kurzen Responsorien der Prim qui scandis etc. beibehalten.“ Ueber die Antiphonen der Osterzeit schreibt Probst a. a. O. S. 241: „Das Osterfest ist das höchste, weßwegen die Kirche will, daß die Christenheit im Allgemeinen und die Priesterschaft im Besonderen sich mit demselben mehr als einem anderen beschäftigen. Darum tritt auch die Nachfeier dieses Festes mehr als die von Weihnachten und Pfingsten in Vordergrund, und darum prägt sich auch der Charakter dieser Zeit entschiedener im Ritus aus, als der eines anderen Cyclus. Weil aber dieses Letztere stattfindet, hat der Cleriker Mahnung genug das Geheimniß dieses Festes zu meditiren und bedarf darum der Antiphonen viel weniger, und weil das Erstere der Fall ist, vermindert die Kirche sogar die Antiphonen der Heiligenfeste, um der Festwahrheit mehr Eingang zu verschaffen. D. Red.

H. Pf. W. in D. Der mit dem Gebete Ego volo celebrare etc. verbundene Ablaß wird in den früheren Ausgaben der römischen Raccolta als ein fünfzigjähriger, in der neuesten v. J. 1877 dagegen als ein fünfzigtägiger angegeben (vergl. Nr. 4 d. Schl. Pstbl.). Der bekannte Liturgist Falise wurde dadurch veranlaßt, theilt das „Münst. Pstbl.“ mit, dem hl. Stuhle die Frage vorzulegen: „cuinam versioni standum sit? an prioribus editionibus, an vero ultimae?“ und erhielt von der Sekretarie der Ablaßkongregation am 13. Januar 1879 die Antwort: „Sacerdotes ante celebrationem Sacri recitantes *Ego volo Missam celebrare etc.* lucrantur indulgentiam quinquaginta dierum ex concessione Gregorii XIII. Ita reperitur in regestis Secretariae Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae.“

Literatur.

Abriß der Papstgeschichte von Dr. J. Hergenröther, Päpstlicher Hausprälat und Professor an der Hochschule zu Würzburg. Würzburg 1879. Leo Wörl.

Ein vortrefflicher Handweiser ist dieses Büchlein, das in kurzer, bündiger Weise die lange Reihe der römischen Päpste uns vorführt und uns mit Bewunderung vor der göttlichen Institution des Papstthums, das Werk der vorsorgenden Weisheit des Welterlösers erfüllt. Es dürfte sich empfehlen, bei einer zweiten Auflage den an den Rand gedruckten Namen der Päpste die Dauer ihrer Regierungszeit beizufügen. M.

Kurze Lebensgeschichte der Heiligen Gottes nebst Unterweisungen für einen gottseligen Wandel. Von G. Kniep, Hildesheim. Franz Borgmeyer. 1879.

Diese Heiligenlegende verfolgt den sehr empfehlenswerthen Zweck, ganz im Sinne der Kirche, die Heiligen als die Nachfolger Christi

und als unsere Vorbilder hinzustellen. Es ist deshalb in dem Buche nur das aus dem Leben der Heiligen aufgenommen worden, was für Jedermann nachahmlich und anwendbar ist. Die beigefügten Lehrstücke und Nutzanwendungen bieten in gedrängter Kürze einen gründlichen Unterricht in der ganzen Glaubens- und Sittenlehre. Wir begrüßen diese Legende als ein recht brauchbares christliches Hausbuch. Hoffentlich bringt das letzte Heft ein Namen- und Sachregister. M.

Sprechsaal.

Zur Verehrung des heil. Nikolaus in Schlesien.

(Vergl. Nr. 2 u. 3 des „Schles. Pastoralbl.")

Zur größeren Verbreitung der Verehrung des heil. Nikolaus episc. wurde ich aufgefordert, die Data des hierortigen Pfarrgedenkbuches der Oeffentlichkeit zu übergeben.

„Vor der lutherischen Reformation stand an der Stelle, wo gegenwärtig die Pfarre aufgebaut ist, eine hölzerne Kapelle mit der Figur des heil. Nikolaus, ebenfalls von Holz. Wie sich das Lutherthum in Schlesien verbreitete, gerieth diese Kapelle in die Gewalt der Lutheraner, welche seit der Besitznahme weder den Zutritt dem Skotschau'er Pfarrer gestatten, noch sich der Schuldigkeit unterziehen wollten, ihre Todten in den Sterberegistern einzutragen, viel weniger das Stolaccidenz zu entrichten.

Im Jahre 1616 den 28. Oktober entstand zu Perstetz zur Zeit des gewesenen Grundherrn de Dadirschdorf in dem dasigen Maierhofe eine so große Feuersbrunst, daß das Feuer nicht nur die Wirthschaftsgebäude verzehrte, sondern auch das halbe Dorf sammt gedachter Kapelle in Asche legte, bei welch' höchst traurigem Vorfalle die hölzerne Figur des heil. Nikolai, welche bis gegenwärtig auf dem hohen Altare sich befindet, aus den Flammen sich begeben und auf die andere Seite des Mühlgrabens in das große daselbst gewesene Dorngebüsch sich gestellet und geweint haben soll. Man hat diese Figur von dannen erst in die Kirche nach Riegersdorf, dann in jene nach Grodziętz, und wieder in den Wald getragen, ja sogar ins Wasser geworfen; weil sie sich aber nach jedem Male wieder in dem nämlichen Orte zeitlich früh weinend einfand: so hat sich die Gemeinde unteredt und beschlossen, sie noch weiter tragen zu lassen. Man trug sie also, da man ihr zuvor die Füße, die Hände und die Nase abschnitt, nach Krakau in Pohlen; trotzdem befand sich die nämliche Figur auf ihrem Orte schon einen Tag früher da und weinend, ehe noch ihre Begleiter zurück eintreffen konnten.

Dieser außerordentliche Vorfall bewog die Lutherisch-Perstetzer Gemeinde bei dem durch die Feuersbrunst erlittenen Schaden dem heil. Nikolai eine Kapelle an demselben Orte aus eigenen Mitteln aufzuführen, wo er sich so oft gezeigt hatte und wo gegenwärtig die Kirche steht. Dies geschah um das Jahr 1618.

Im Jahre 1775 wurde diese Kirche von Grund aus neu hergestellt und erweitert, die Figur des heil. Nikolaus nach Skotschau übertragen und nach Herstellung der Kirche der heil. Nikolaus in feierlicher Procession von Skotschau nach Perstetz übertragen, am Sonntage vor Johannes dem Täufer."

Das Andenken dieser Uebertragung wird jährlich am genannten Sonntage im Beisein vieler Verehrer des heil. Nikolaus aus Oesterr.- und Preußisch-Schlesien gefeiert. Um die Verehrung zu vermehren, hat Se. Heiligkeit Papst Pius VII. vom Jahre 1807 einen vollkommenen Ablaß jenen verliehen, welche das heil. Sakrament der Buße und des Altares würdig empfangen und auf die Meinung der heil. Kirche beten.

Die Kanzel, aus dem Jahre 1776, ist Sculptur-Arbeit und stellt ein Schiff vor, wie St. Nikolaus den Schiffern zur Zeit der stürmischen See hilft und sie rettet, nebst den Bildnissen: Zerstörung des Götzentempels, das Reichen der Geldangabe dem Getreidehändler in Sicilien und die Errettung des Knaben vom Tode des Ertrinkens. Am Decken der Kanzel steht St. Nikolaus im bischöflichen Ornat und reicht seine rechte Hand den Seelen im Fegefeuer, mit linker Hand theilt er Almosen aus unter die drei Schwestern.

Der Vorabend des Heiligen, am 5. Dezember, ist in hiesiger Gegend ein Kinderfest, St. Nikolaus besucht als Bischof Abends die Wohnungen, wo Kinder sind, läßt selbe beten, theilt Gaben aus, Geld, Obst und Backwerk. Der 6. Dezember wird kirchlich begangen.

Die Kinder männlichen Geschlechtes vor St. Nikolaus geboren, werden in hiesiger Parochie großentheils auf den Namen Nikolaus getauft. Nebstdem glaube ich noch erwähnen zu müssen zweier Votivgegenstände zur rechten und linken Seite der Figur St. Nikolai, einer silbernen Hand und eines silbernen Fußes.

Nach der Sage ist der Ursprung folgender: Eine reiche Frau, durch die Gicht an Händen und Füßen contract geworden, nahm ihre letzte Zuflucht zum heil. Nikolaus nach Perstetz, wurde in die Kirche getragen, beichtete und communicirte und ließ zur Ehre des Heiligen auf ihre Meinung eine heil. Messe lesen und nach dem Ite missa est bezeichnete sie sich mit dem heil. Kreuzzeichen, was früher nicht möglich war, stand zum Evangelium auf, fühlte sich vollkommen gesund und hat aus Dankbarkeit Hand und Fuß von Silber gießen und dem Heiligen offeriren lassen. Seit jener Zeit datirt sich das große Vertrauen des Volkes zum heil. Nicolaus in Perstetz, daß es von nah' und fern in verschiedenen Krankheitsfällen Tücher mitbringt mit dem Ersuchen, mit denselben die Figur des heil. Nicolaus zu berühren.

Perstetz (Oestr.-Schles.) A. Langer, Pfarrer.

Notizen.

(Die Ausspendung der heil. Communion betr.) schreibt das „Freib. Kirchbl.": Den Lesern dieser Zeilen sei zum Voraus bemerkt, daß nicht etwa eine gewisse Vorliebe zum Schulmeistern, sondern daß wirkliche Liebe zum Allerheiligsten sie dictirt. Einsender hat schon öfter da und dort, besonders wieder in verflossener heil. Fastenzeit, die Wahrnehmung gemacht, daß selbst sehr gewissenhafte und fromme Priester sich beim Ausspenden der heil. Communion zwei nicht unbedeutende Versehen zu Schulden kommen lassen. Es ertheilen nämlich manche fragliches heilige Sacrament „deutsch," während eine strenge Verordnung der Kirche verlangt, daß die heiligen Sacramente in „lateinischer" Sprache gespendet werden sollen. Daß von Rom aus für Deutschland in dieser Beziehung keinerlei Zugeständnisse gemacht wurden, erhellt deutlich aus dem „bayerischen Concordat," wo es art. XII g. heißt: „ . . . in administratione Sacramentorum ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur." — Es reiben ferner manche nach jedesmaliger Austheilung der hl. Hostie den Daumen und Zeigefinger, zwischen denen sie geruht, am vermeintlichen Purificatorium des Speisekelches ab, ohne zu bedenken, wie leicht ein etwaiges Fragment einer minder gut ausgestochenen Hostie dadurch verschleppt und so das Allerheiligste selbst der Verunehrung ausgesetzt werden kann, denn sie müssen ja wissen und haben schon oft gebetet: „ . . . sed memento, tantum esse sub fragmento, quantum toto tegitur." Erst nach Ertheilung der heil. Communion an sämmtliche Gläubige werden fragliche Finger in dem ja eigens dazu auf dem Altare befindlichen Gefäße abluirt; das Tüchlein des Speisekelches dagegen ist eigentlich gegen die Rubriken und kann höchstens als Schutz des Kelchfußes einige Berechtigung finden, darf aber sicherlich nicht als Purificatorium in der angegebenen Weise betrachtet werden.

(Den Ablaß beim Magnifikat betr.,) (vergl. Schl. Pstbl. Nr. 4.), schreibt das „Münst. Pstbl." Der heil. Vater hat für das andächtige Beten des Magnifikat einen Ablaß von hundert Tagen verliehen, der jedoch täglich nur einmal gewonnen werden kann. Durch das Beten des Magnifikat im pflichtmäßigen Offizium wird er nicht gewonnen (S. C. Indulg. 29. Mai 1841), dagegen darf man es auch in deutscher Sprache verrichten („quocumque idiomate, dummodo versiones sint fideles" S. C. Indulg. 30. September 1852).

(Die Novenen.) Bei kirchlichen Andachten kommen nebst Triduen und Octaven auch Novenen vor, so genannt, weil sie neun Tage hintereinander fortgesetzt werden. Einige glauben, die Zahl neun sei zur Verehrung der neun Engelchöre gewählt worden; mit mehr Wahrscheinlichkeit jedoch läßt sich die 9tägige Andacht auf die heiligste Dreifaltigkeit zurückführen, da die Zahl neun aus dreimal drei entstanden ist. Dafür spricht die Analogie, daß die Kirche im Kyrie der hl. Messe jede der göttlichen Personen dreimal anruft und daher im Ganzen neunmal das Kyrie betet. Schon bei ziemlich alten Kirchenschriftstellern findet sich die lateinische Benennung Novena. Besonders gerne werden neuntägige Andachten in schweren Anliegen von einzelnen Personen vorgenommen. (N. Augsb. P.)

(Für die diesjährigen Pastoralconferenzen) der Freiburger Erzdiöcese sind folgende Themata bestimmt worden:

1) Die wissenschaftlichen und ascetischen Vorbedingungen zur segensreichen Verwaltung des Predigtamtes;

2) Homiletische Behandlung der Stelle 2 Tim. 4, 2 mit besonderer Berücksichtigung der bei Predigten über herrschende sittliche Uebelstände einzuhaltenden Erwägung, daß Bezeichnung von Personen und Erwähnung dienstlicher Erfahrungen vermieden werden.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Stadtpfarrer und Erzpriester Carl Hauffe in Landeshut, † 27. März 1880. C. L.

Kaplan Augustin Paul in Wirrwitz, † 31. März 1880.

Stadtpfarrer, Erzpriester, Geistl. Rath Anton Moeser in Ujest, † 4. April 1880. C. L.

Pfarrer Anton Pawelek in Brzeszt, † 15. April 1880.

Fürstl. Commissarius, resign. Stadtpfarrer Joseph Kühn in Gleiwitz, † 21. April 1880. C. L.

Correspondenz.

H. K. Z. in D. P. Es war nicht möglich diesmal schon auf die Rangerhöhung des fest. S. Joachim im Directorium Rücksicht zu nehmen.

Verlag von **G. P. Aderholz' Buchhandlung** in **Breslau.**

Die gemischten Ehen in Schlesien.

Von

Dr. Adolph Franz,

Mitglied des deutschen Reichstages und preussischen Abgeordnetenhauses.

Inhalt:

I. Einleitung. — II. Die interconfessionellen Verhältnisse im 16. und 17. Jahrhunderte. Die Altranstädter Convention. — III. Die Praxis bis zur Occupation Schlesiens durch Preussen. — IV. Milderungen unter der preussischen Herrschaft. — V. Die Dispensation a gradibus bei gemischten Ehen. — VI. Das päpstliche Breve vom 12. September 1750 an den Fürstbischof Philipp Gotthard Graf Schaffgotsch. — VII. Das Edict De gravaminibus vom 8. August 1750. Das Militair-Reglement. — VIII. Das Allgemeine Landrecht und die königlichen Verordnungen vom 21. November 1803 und 17. August 1825. — IX. Der Antheil der Diöcese Breslau an der Vorgeschichte der Kölner Wirren. — X. Der Fürstbischof Graf Sedlnitzky. — XI. Der Kampf des Klerus gegen den Fürstbischof und die Regierung. — XII. Die Bisthums-Administration. — XIII. Der Fürstbischof Joseph Knauer. Das Ende des Kampfes. — Excurs I. Die Geltung des Decretes des Concils von Trient über die Eheschliessung in Schlesien. — Die Instructio Clementina. — Excurs II. Das numerische Verhältniss der Katholiken zu den Protestanten in Schlesien.

Gr. Lexicon-Format f. Velinpapier.

Preis 3 Mark.

Zur Reisezeit empfehlen wir **unsere einbändigen** sogenannten

„Reisebreviere"

in Taschenformat

(ganz gleich groß wie diese Anzeige)

in **biegsamen, dabei aber dauerhaften Einbänden:**

in roth Leinewand (à la Baedeker),
Preis 11 Mark,

dasselbe in dunkler Farbe,
Preis 11 Mark,

in schwarz Maroquinleder mit Goldschnitt,
Preis 14 Mark,

als Einlegebrevier gebunden,

in roth Leinewand (à la Baedeker), Preis 12 Mark,

in feines dunkles Maroquinleder als Brieftasche gebunden,

daher Brieftaschenbrevier genannt
Preis nur 18 Mark.

Letzteres können wir wegen seiner **ganz besonderen Bequemlichkeit** bestens empfehlen.

Für schwächere Augen eignet sich am besten die

einbändige groß Octavausgabe als Einlegebrevier,

gebunden in **Maroquinleder,** Preis 15 Mark, dasselbe **mit Goldschnitt** Preis 18 Mark.

Reisekarten, Reisebücher, Pläne, Coursbücher ꝛc.
in reichster Auswahl.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Officia propria dioecesis Wratislaviensis.

Editio emendata, supplemento aliquorum Breviarii Romani festorum recentiorum aucta, quam curavit **Robertus Krawutschke,** Ecclesia Cathedralis Caeremoniarius. Cum approbatione. 440 pag. in Oct. minor.

Preis 6 Mark, in Halbfranzband gebunden 7 Mark 25 Pf., in Leder mit Goldschnitt 9 Mark etc.

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Rücker,

Gebet- und Gesangbuch.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Gebunden in Leinwand mit rothem Schnitt 75 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 Mark.

Wir ersuchen die Herren, welche dies Buch bisher gebraucht haben, uns ihre Aufträge gütigst zugehen zu lassen, wie wir auch das Buch zur Neueinführung bestens empfehlen, da es gewiß vermöge seines reichen Inhalts und seiner praktischen Einrichtung, sowie des billigen Preises allen Anforderungen entsprechen wird.

Die Kirchengeschichte

in kurzen Abrissen für katholische Schulen.

Nebst einer Beschreibung von Palästina.

Bearbeitet von Julius Rücker, Lehrer in Tschirne.

Preis 30 Pf.

Exemplare zur Ansicht stehen bereitwilligst gratis zu Diensten. Bei Abnahme von Partien gewähren wir gern Frei-Exemplare für arme Schüler.

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Populär-Mariologie.

Acht Kanzel-Vorträge

von **Alex Kinner,**
Fürsterzbischöfl. Tit.-Consist.-Rath und Pfarrer in Nassiedel.
Mit Approbation des Hochwürdigen Fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Olmütz.
160 Seiten gr. 8. eleg. in Umschlag geheftet. Preis 2 Mark.

Fünf Mai-Predigten

zu Ehren der

allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Von E. Stephan, Schulpräfect in Frankenstein.
Mit Genehmigung des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau.
32 Seiten gr. 8. eleg. in Umschlag geheftet. Preis 50 Pf.

Einem hochwürdigen Clerus

erlaube mir meine Kirchenkerzen, nach Vorschrift der katholischen Kirche, nur allein aus reinem, gelben oder gebleichten Bienenwachs angefertigt, bei Bedarf zu empfehlen.

Eine chem. Untersuchung meiner Fabrikate **würde obige Angabe bestätigen.**

Bemerke noch, dass die Kerzen mit geflochtenen Dochten versehen sind, welche **heller und sparsamer** brennen als bisher, und **sich selbst putzen.**

Bernhard Supper,
Wachsbleicher und Wachswaarenfabrikant,
Breslau, Schmiedebrücke No. 3.

Beiliegenden Prospect über die **Kanzel-Vorträge des Bischofs von Trier, Dr. Matthias Eberhard,** empfehlen wir ganz besonderer Beachtung.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.